

**Zugangs- und Auswahlordnung für den
Masterstudiengang Produktionstechnik und -management
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 17. November 2022

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 17. November 2022 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die vom Departmentsrat Maschinenbau und Produktion der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 13. Oktober 2022 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 27. Oktober 2022 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Produktionstechnik und -management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber*innen. ²Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Produktionstechnik und -management ist der erfolgreiche Abschluss eines berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiums mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (CP) in einem Studiengang des Maschinenbaus bzw. der Produktionstechnik und des -managements oder in einem verwandten Studiengang.

(2) ¹Bewerber*innen mit einem Abschluss nach Absatz 1 mit weniger als 210 CP, mindestens jedoch mit 180 CP, wird bei Vorliegen aller sonstigen Zugangsvoraussetzungen unter der Voraussetzung Zugang gewährt, dass sie die Differenz zu den erforderlichen 210 CP innerhalb der ersten beiden Studiensemester nachholen. ²Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der auflösenden Bedingung, dass die fehlenden CP bis zum letzten Tag des zweiten Studiensemesters nachgeholt werden.

(3) ¹Abweichend von Absätzen 1 und 2 kann die Zulassung auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen,

zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ²Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizubringen, die eine ermittelte Durchschnittsnote enthalten muss. ³Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der auflösenden Bedingung, dass der Abschluss bis zum letzten Tag des ersten Studienseesters nachgewiesen wird.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Folgende besondere Zugangsvoraussetzungen sind zusätzlich nachzuweisen:

Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 1 entsprechend der Vorgaben in § 7 der HAWAZO

§ 4 Auswahl der Bewerber*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote

(1) ¹Sind mehr zugangsberechtigte Bewerber*innen als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer von der Auswahlkommission zu bildenden Rangfolge vergeben. ²Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe eines Punktwertes gebildet. ³Der Punktwert für die Rangfolge errechnet sich allgemein wie folgt:

Punktwert für die Note des Abschlusszeugnisses (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 2) + Bonuspunkte (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 3) = Punktwert für die Rangfolge

(2) Der Punktwert für die Berechnung der Bachelor- oder Diplomnote ergibt sich aus folgender Tabelle, wobei für die Abschlussnote die Durchschnittsnote des Abschlusses auf eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und nicht gerundet wird:

| Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis | Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis |
|---|--|
| 1,0 oder besser | 30,0 |
| 1,1 | 29,0 |
| 1,2 | 28,0 |
| 1,3 | 27,0 |
| 1,4 | 26,0 |
| 1,5 | 25,0 |
| 1,6 | 24,0 |
| 1,7 | 23,0 |
| 1,8 | 22,0 |
| 1,9 | 21,0 |
| 2,0 | 20,0 |
| 2,1 | 19,0 |
| 2,2 | 18,0 |
| 2,3 | 17,0 |

| Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis | Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis |
|---|--|
| 2,4 | 16,0 |
| 2,5 | 15,0 |
| 2,6 | 14,0 |
| 2,7 | 13,0 |
| 2,8 | 12,0 |
| 2,9 | 11,0 |
| 3,0 | 10,0 |
| 3,1 | 9,0 |
| 3,2 | 8,0 |
| 3,3 | 7,0 |
| 3,4 | 6,0 |
| 3,5 | 5,0 |
| 3,6 | 4,0 |
| 3,7 | 3,0 |
| 3,8 | 2,0 |
| 3,9 | 1,0 |
| 4,0 | 0 |

(3) Bei der Berechnung des Wertes des Auswahlkriteriums sind zusätzlich maximal 15 Bonuspunkte zu berücksichtigen:

a. bis zu 12 Bonuspunkte erhält,

wer besondere, studiengangsbezogene Fachkenntnisse durch erfolgreiche Belegung von Modulen aus dem vorherigen Studium, auf die aus fachlich-inhaltlicher Sicht im Masterstudium aufgebaut werden kann, nachweist

und / oder

wer berufspraktische Tätigkeiten nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss, auf die aus fachlich-inhaltlicher Sicht im Masterstudium aufgebaut werden kann, durch Zeugnisse nachweist

und / oder wer

besondere wissenschaftliche Leistungen, die im fachlich-inhaltlichen Zusammenhang mit dem angestrebten Masterstudiengang stehen, wie z.B. Veröffentlichungen, Patentanmeldungen, nachweist;

b. bis zu 3 Bonuspunkte erhält, wer durch eine schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl (Motivationsschreiben) die Motivation für die Studienwahl nachweist; die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Bewertungskriterien.

§ 5 Einstufung von Bewerber*innen für höhere Fachsemester

Die gemäß § 10 Absätze 2 und 3 HAWAZO einzureichende Einstufungsbescheinigung wird durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses des Studiengangs ausgestellt.

§ 6 Auswahl der Bewerber*innen für höhere Fachsemester

¹Die für Bewerber*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis vergeben. ²Bei gleicher Durchschnittsnote genießen Bewerber*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang.

§ 7 Zuständigkeiten und Entscheidung

¹Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet das Studierendensekretariat, das bei fachlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit § 2 eine Einschätzung der Auswahlkommission einholt. ²Über Fragen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren nach § 4 entscheidet ausschließlich die Auswahlkommission.

§ 8 Auswahlkommission

(1) ¹Der Auswahlkommission gehören vier Professor*innen der Masterstudiengänge Berechnung und Simulation im Maschinenbau, Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau, Konstruktionstechnik und Produktentwicklung im Maschinenbau, Produktionstechnik und -management an. ²Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Dekanat auf Vorschlag der Departmentsleitung bestimmt.

(2) Jedes professorale Mitglied der Auswahlkommission hat eine Stimme.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. ²Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2023.

Hamburg, den 17. November 2022
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg